

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/1/9 B4942/96 -B1489/97, B1443/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.01.1998

Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §15 Abs1

VfGG §17a

VfGG §87 Abs3

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags für einen nachträglichen Abtretungsantrag aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers; Abtretungsantrag kein verfahrenseinleitender Antrag mit erhöhter Gebührenpflicht

Rechtssatz

Der Einschreiter bezieht ein Nettoeinkommen von ca. S 12.000,-. Diesem Einkommen stehen Schulden von S 160.000,- gegenüber. Weiters ist der Einschreiter für seine Ehefrau und drei Kinder unterhaltspflichtig.

Der Verfassungsgerichtshof weist zunächst darauf hin, daß es sich bei einem nachträglich eingebrachten Abtretungsantrag (vgl §87 Abs3 VfGG) nicht um einen Antrag iSd§17a VfGG idF BGBI 88/1997 handelt, für welchen eine Gebühr in der Höhe von S 2.500,- zu entrichten ist.

§17a VfGG idF BGBI 88/1997 bezieht sich seinem Inhalt nach auf verfahrenseinleitende Anträge nach§15 Abs1 VfGG. Da es sich bei einem nachträglich gestellten Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof um keinen Antrag nach §15 Abs1 VfGG handelt, ist er nach den allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes, somit (nach der Rechtslage bei Einbringung des Antrages) mit S 120,- zu vergebühren. Bei dieser Höhe der für den Abtretungsantrag zu entrichtenden Gebühr liegen aber die Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vor, da nicht davon auszugehen ist, daß bei den gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Einschreiters die Entrichtung einer Gebühr von S 120,- den notwendigen Unterhalt beeinträchtigen würde (zB VfGH 23.04.97, B3992/95). Der Verfassungsgerichtshof merkt an, daß für die in Zusammenhang mit einer - direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten oder an diesen vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen - Beschwerde zu entrichtende Gebühr (vgl §24 Abs3 VwGG idF BGBI 88/1997) allenfalls ein Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen wäre.

(siehe auch B v 09.01.98, B1489/97 und B v 10.12.97, B1443/97).

Entscheidungstexte

• B 1443/97

Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.12.1997 B 1443/97

• B 4942/96

Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.01.1998 B 4942/96

• B 1489/97

Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.01.1998 B 1489/97

Schlagworte

VfGH / Antrag, VfGH / Abtretung, VfGH / Verfahrenshilfe, Gebühr (VfGG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B4942.1996

Dokumentnummer

JFR_10019891_96B04942_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$